

852 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXI. GP

Ausgedruckt am 13. 11. 2001

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Bundesbahngesetz 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesbahngesetz 1992, BGBl. Nr. 825, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 86/2001, wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.“

2. § 7 Abs. 2 erster und zweiter Satz lauten:

„Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellt zehn Mitglieder, unter ihnen ein Mitglied als Vertreter des Bundesministers für Finanzen auf dessen Vorschlag. Fünf Mitglieder entsendet die betriebliche Arbeitnehmervertretung aus dem Kreise der Dienstnehmer der Österreichischen Bundesbahnen.“

3. § 9 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter, teilnehmen.“

2

852 der Beilagen

Vorblatt**Problem:**

Der derzeitige Aufsichtsrat der ÖBB besteht gesetzlich aus 18 Mitgliedern und soll verkleinert werden.

Ziel:

Es wird eine Reduzierung auf 15 Mitglieder vorgeschlagen.

Inhalt:

Statt 18 sind nunmehr 15 Mitglieder vorgesehen, wobei statt bisher zwölf nunmehr zehn vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellt werden und statt bisher sechs nunmehr fünf von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung zu entsenden sind.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Mehrbelastung, sondern geringfügige Einsparung bei der Summe der Vergütungen an die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Konformität gegeben.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

852 der Beilagen

3

Erläuterungen**Allgemeiner Teil**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll der Aufsichtsrat der Österreichischen Bundesbahnen verkleinert werden. Statt 18 sind nunmehr 15 Mitglieder vorgesehen, wobei statt bisher zwölf nunmehr zehn vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellt werden und statt bisher sechs nunmehr fünf von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung zu entsenden sind.

Finanzielle Auswirkungen sind mit dem vorliegenden Gesetzesvorhaben nur in geringem Maße und insofern verbunden, als sich die Summe der Aufsichtsratsvergütungen entsprechend reduzieren wird.

Der gegenständliche Gesetzentwurf stützt sich auf die Bundeskompetenz nach Art. 10 Abs. 1 Z 6 und 9 B-VG.

Besonderer Teil**Zu Z 1 (§ 7 Abs. 1):**

Hier wird die Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder, 15 statt bisher 18, festgelegt.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2):

Die Gesamtzahl von 15 Aufsichtsratsmitgliedern verteilt sich unter Wahrung der Drittelparität auf zehn vom Bundesminister zu bestellende und fünf von der Arbeitnehmervertretung zu entsendende Mitglieder. Die weiteren Regelungen über den Bestellungsmodus bleiben unverändert.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 3):

Die Bestimmung über die Beschlussfähigkeit wird aliquot an die neue Gesamtzahl der Aufsichtsratsmitglieder angepasst.

Textgegenüberstellung

4

Geltende Fassung:

§ 7. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 18 Mitgliedern.

(2) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr bestellt zwölf Mitglieder, unter ihnen ein Mitglied als Vertreter des Bundesministers für Finanzen auf dessen Vorschlag. Sechs Mitglieder entsendet die betriebliche Arbeitnehmervertretung aus dem Kreise der Dienstnehmer der Österreichischen Bundesbahnen. ...

§ 9. (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens neun Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter, teilnehmen.

...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 7. (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern.

(2) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie bestellt zehn Mitglieder, unter ihnen ein Mitglied als Vertreter des Bundesministers für Finanzen auf dessen Vorschlag. Fünf Mitglieder entsendet die betriebliche Arbeitnehmervertretung aus dem Kreise der Dienstnehmer der Österreichischen Bundesbahnen. ...

§ 9. (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn an der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ein Stellvertreter, teilnehmen.

...

852 der Beilagen